

Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Lissan

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 wird für das Gebiet der Stadt Lissan nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2014 folgende Marktsatzung erlassen:

§ 1 Veranstalter

Die Stadt Lissan ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes.

§ 2 Marktplatz und Verkaufszeit

Der Wochenmarkt findet statt:

Auf dem Marktplatz jeden Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 07:00 – 16:00 Uhr, sofern jedoch dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag trifft, fällt der Markttag ersatzlos aus. Bei Nutzung an anderen Wochentagen ist die Genehmigung der Ordnungsbehörde des Amtes Am Peenestrom einzuholen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die gesetzlich festgeschriebenen Waren feilgeboten werden. Dies sind:
 - a) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelrechts mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren.
- (2) Sollte die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden dürfen, erweitert sich diese Marktsatzung automatisch.
- (3) Nicht zum Feilbieten zugelassen sind
 - a) Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus),
 - b) alkoholische Getränke,
 - c) Gebrauchsgüter und
 - d) gewerbliche Dienstleistungen.

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese

Satzung oder rechtmäßige Anordnung der Marktverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- (3) Die Marktverwaltung kann einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der für die einzelnen Marktabteilungen (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich bei der Marktverwaltung zu beantragen. Für geschlossene Verkaufswagen und Imbissstände ist die Zuweisung ebenfalls schriftlich zu beantragen; es müssen die genauen Maße des Verkaufswagens oder Standes angegeben werden.
- (3) Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist besonders der Fall, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird (2 Wochen);
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (6) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie sind im Interesse der Platzreinigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer halben Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen.

§ 7 Handel mit Tieren und Pilzen

- (1) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht zulässig
- (2) Es ist unzulässig, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten und mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Reinigung der Marktplätze

Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht und andere Abfälle auf ihrem Standplatz an einer Stelle getrennt zu sammeln und nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen;
- b) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 2. im Falle des § 5 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
 3. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens ½ Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
 4. entgegen den Verboten aus § 7 handelt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Auflagen der Marktverwaltung für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände oder Verkaufswagen nicht beachtet;
 6. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge auf dem Marktgelände während der Marktzeit ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz aufstellt;
 7. entgegen § 8 Abs. 8 Plakate oder sonstige Reklame anbringt;
 8. entgegen § 8 Abs. 9 Gänge, Zwischenräume und Durchfahrten nicht freihält;
 9. den Verboten des § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 10. entgegen § 10 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 Euro geahndet werden (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetze vom 10.10.2013, BGBl. I S. 3786).

- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn in einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge (PKW, LKW und Zugmaschinen) dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung, soweit Platz auf dem Marktgelände vorhanden ist, für notwendige Fahrzeuge eine Parkerlaubnis erteilen und einen Abstellplatz zuweisen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und der Tiefe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist (max. 8 m für Obst, Gemüse, sonst max. 6 m).
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten und bei nicht staubdicht verpackten Back- und Konditoreiwaren den gesetzlich bestimmten Regelungen entsprechen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m übertragen. Sie müssen mindestens eine Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so gestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbaren Stellen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im marktüblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbereich des Standinhabers beziehen.
- (9) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Marktsatzung außer Kraft.

Lassan, den 9.1.2015

Gransow
Bürgermeister



These documents are for your information only and do not constitute an offer.

01/2018

[Handwritten signature]

